

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1920)

Heft: 8

Artikel: Die Beschlüsse des Internationalen Friedenkongressen in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede

Monatsschrift für Friedens- u. Schiedsgerichtsbewegung

Offizielles Vereinsorgan der Schweizerischen Friedensgesellschaft

Abonnementpreis per Jahr: In- und Ausland Fr. 2,50 (für Mitglieder und Nichtmitglieder); nicht bei der Post abonniert nach dem Ausland Fr. 3,50 per Jahr. — **Inserate** per einspalt. 3,5 cm. breite Petitzeile 30 Cts., für Jahresaufräge nach Ueberinkunft. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats. — **Redaktion:** Für das Zentralkomitee der Schweizerischen Friedensgesellschaft. Dr. med. **Ludwig Reinhardt**, Bern, Eichmattweg 16. Redaktionelle Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen werden entgegengenommen von der **Buchdruckerei G. Krebs**, Fischmarkt 1, **Basel**, sowie von sämtlichen Annoncenbüroa.

Inhalt: Motto. — Der Unglückstag. — Die Beschlüsse des Internationalen Friedenskongresses in Basel. — Die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Kreditaktion zugunsten der notleidenden Völker Zentral- und Osteuropas. — Frankreichs Menschenverluste im Weltkrieg. — Der Völkerbund. — Das Schweizerische Rote Kreuz. — Noch immer deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. — Inserat.

M O T T O : Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da! *Sophokles in seiner Antigone.*

Der Unglückstag.

Der 28. Juni wird auf Jahrhunderte hinaus ein unheiliger Tag — dies nefastus, wie die Römer sagten — sein. Im Jahre 1914 hat er die Ermordung des österreichischen Thronfolgers Franz Ferdinand und seiner Gemahlin gebracht. Diese ruchlose Tat war es ja, die den Anstoss zum Weltkriege gegeben hat. Ihre Urheber wurden damals in Belgrad desavouiert. Heute lesen wir:

Berlin, 28. Juni. (Europapress.) Nach einer Meldung der „Montagspost“ aus Serajewo wurden die Überreste Prinzipes, des Mörders des Erzherzogs Franz Ferdinand und seiner Gattin, der Fürstin Hohenberg, von Theresienstadt in Böhmen, wo Prinzip im Gefängnis gestorben war, von jugoslawischen Sokols in feierlichem Zuge über Prag nach Jugoslawien überführt, wo sie in einem Ehrengrabe beigesetzt werden sollen.

Am 28. Juni ist aber auch der Friede von Versailles unterzeichnet worden. Wird durch dieses Ereignis von 1919 der dem Datum seit 1914 anhaftende Schrecken aufgehoben? Bis jetzt hat es nicht den Anschein; denn das papiere Friedensinstrument hat Europa noch keinen wirklichen Frieden gebracht. Der Elementarfehler, dass man den Frieden diktiert, statt vereinbart hat, zeigt immer mehr seine Folge: die Undurchführbarkeit des Vertrags. Die kommenden Verhandlungen sollen nun ja etwas von dem nachholen, was unbedingt vor Versailles hätte geschehen sollen. Aber schon zeigt sich auch da das Bestreben, die Deutschen vor unabänderliche interalliierte Abmachungen zu stellen, so dass die Hoffnungen auf eine wirklich friedliche Lösung gering sind. Es fehlt seit dem Versagen Wilsons die grosse Persönlichkeit mit internationaler Autorität, die Europa sammeln und aufrichten könnte. Das Chaos nach dem Sturz Napoleons ordnete Metternich, der gewiss weder ein Genie noch ein Heiliger war. Aber wie dankbar

wäre das bescheiden gewordene Europa, wenn es heute auch nur einen Ordner von diesem Kaliber besäße!

Die Beschlüsse des Internationalen Friedenskongresses in Basel.

Nachdem wir in der letzten Nummer den Verlauf des Kongresses geschildert haben, wollen wir hier als Ergänzung, die als Resultat der Verhandlungen aufgestellten Beschlüsse vom 24. Mai zusammenstellen:

Von der Kommission I, deren Vorsitzende Emile Arnaud aus Paris und Prof. Paul Moriaud aus Genf waren, wurden für Verbesserung und Ausbau des Völkerbundesstatuts folgende Anträge gestellt:

- I. Der Kongress verlangt, dass an der Spitze des Statuts folgende Fundamentalgrundsätze aufgestellt werden: 1. Die Beziehungen zwischen den Nationen werden von denselben allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Moral beherrscht, wie die Beziehungen zwischen den Einzelnen. 2. Jeder Streit zwischen den Nationen, der nicht freundschaftlich beigelegt wird, muss richterlich entschieden werden. 3. Da niemand sich selbst Recht verschaffen darf, begeht jede Nation, die zum Kriege schreitet, ein Verbrechen, welches der Bestrafung durch das internationale Gesetz unterworfen ist. 4. Die Zwangsmassregeln gegen eine Nation, die sich strafbar gemacht hat, sind keine Kriegshandlungen, sondern Massregeln der Rechtspflege. 5. Die Selbständigkeit jeder Nation ist unverletzlich. 6. Es gibt keine Eroberung. 7. Die Nation, die das Opfer eines bewaffneten Angriffes ist, hat das Recht der legitimen Verteidigung. Der Völkerbund schuldet ihr seine Unterstützung. 8. Die Nationen haben das unveräußerliche und unverjährbare Selbstbestimmungsrecht. 9. Die Nationen sind gleichberechtigt. Die Souveränität, die sie auf Grund des Auftrages ihrer Staatsangehörigen haben, ist wiederum dem Völkerbund übertragen in demjenigen Masse, welches zu ihrer eigenen und der internationalen Sicherheit nötig ist. 10. Die Nationen sind miteinander soli-

darisch. 11. Die Nationen haben die Pflicht, allen Menschen die allgemeine Anwendung der Grundsätze des Rechts und der Freiheit zu sichern, ohne Unterschied von Rasse, Nationalität, Geschlecht und Religion. Sie verpflichten sich, ihr Möglichstes beizutragen zur Verbesserung des materiellen und intellektuellen Loses aller Menschen.

II. Völkerbundversammlung. Der Kongress richtet an sämtliche Parlamente der Welt den Appell, für die Wahl der Delegierten in die Völkerbundversammlung einen demokratischen Wahlmodus aufzustellen, der garantiert, dass die hauptsächlichsten politischen Parteien eines Landes in dessen Delegation vertreten sind. Der Kongress wünscht, dass die erste Völkerbundversammlung so bald wie möglich einberufen werde, dass die Versammlung regelmässig an einem bestimmten Zeitpunkt zusammenentrete und dass sie im übrigen einberufen werde, so oft die Delegierten es verlangen.

III. Völkerbundsrat. Die Konferenz gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, dass viele Beschlüsse des Rates den höchsten Prinzipien der Moral entsprechen, bedauert aber, dass die Mitglieder des Rates wechseln, da solches geeignet ist, die moralische Autorität dieser Behörde zu beeinträchtigen. Der Kongress teilt im weitern die Auffassung, dass der Völkerbundsrat die Emanation der Völkerbundversammlung beziehungsweise dessen Exekutivbehörde sein soll. Die Versammlung soll über dem Rate stehen.

IV. Universalität des Völkerbundes. Der Kongress spricht die Erwartung aus, dass der Völkerbund möglichst bald alle Nationen umfassen werde.

V. Internationaler Gerichtshof. Der Kongress macht die Presse und die öffentliche Meinung darauf aufmerksam, dass schwere Gefahr drohen würde, wenn der oberste internationale Gerichtshof nicht eine rein objektive Behörde ohne politische Beeinflussung wäre. Die Richter müssen von der Versammlung aus einer von den Nationen aufgestellten Liste gewählt werden. Der Gerichtshof soll nicht mehr als 1 Richter derselben Nationalität aufweisen. Die Wahlliste soll ebensoviel fremde als nationale Kandidaten enthalten.

VI. Friedliche Beilegung der internationalen Konflikte. Der Kongress besteht darauf, dass jeder Konflikt einem Schiedsgericht oder dem internationalen Gerichtshof unterbreitet werde. Das Recht zum Kriege soll endgültig abgeschafft sein. Die verschiedenen Institutionen der Haager Konvention müssen revidiert und ergänzt werden durch die Schaffung einer speziellen Organisation der Versöhnung im Hinblick auf die verschiedene Lösung von Artikel 15 der Völkerbundvertrages.

VII. Kodifikation des internationalen Rechts. Der Kongress verlangt die Abfassung eines Kodex des internationalen Rechts.

VIII. Internationale Armee. Der Kongress verlangt die Einrichtung einer Polizeimacht auf dem

Lande und auf dem Meere. Sie soll dem Völkerbunde zur Verfügung stehen und dazu bestimmt sein, im Notfalle den Entscheidungen der internationalen Justiz die nötige Geltung zu verschaffen.

Die Kommission II unter Vorsitz des Brüsseler Senators La Fontaine und Prof. Ludwig Quidde aus München stellte folgenden Antrag:

Im Prinzip soll zwischen den Völkern freier Handel bestehen. Nur dadurch kann die Industrie und der Handel von gleichmässiger Stabilität sein. Doch soll es im Übergangsstadium unter Kontrolle des Völkerbundes erlaubt sein, dass einzelne in Not befindliche Staaten besondere Massnahmen treffen dürfen, um sich Existenzmittel zu verschaffen. Eine internationale Kommission soll darüber wachen, dass die Solidarität zwischen den Nationen aufrecht erhalten wird, und zu diesem Zwecke eine internationale Geldanleihe aufnehmen dürfen, um damit das Nötige zu beschaffen. Die erschöpften Vorräte und Arbeitswerkzeuge sollen ergänzt werden, und den Bürgern aller Länder soll Gelegenheit geboten werden, ihrem Vermögen entsprechend an der Arbeit und an der Erzeugung neuer Güter teilzunehmen.

Die unter Dr. G. Bovet aus Bern und Prof. Louis Favre aus Genf tagende Kommission III hatte zu prüfen, in welchen Hauptpunkten die verschiedenen Friedensverträge revisionsbedürftig sind, und brachte folgende Resolution ein:

Der Kongress anerkennt den Wert gewisser, auch von den Friedenkongressen vertretener Grundsätze, die im Friedensvertrag von Versailles niedergelegt worden sind, gibt aber anderseits seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass der Friedensvertrag im Geheimen vorbereitet worden ist, ohne jede Mitwirkung der Parlamente und der Völker, und dass er diktiert und nicht diskutiert worden ist. Der Kongress stellt jedoch fest, dass der Vertrag nunmehr eine vollzogene Tatsache ist und dass der Friede nicht mehr in Frage gestellt werden darf. Ebenso stellt er aber auch fest, dass der Friedensvertrag in vielen Punkten noch nicht ausgeführt wurde und dass in manchen Punkten die Regierungen selbst Ergänzungen oder Abänderungen planen, die tatsächlich eine teilweise Revision des Vertrages bedeuten.

Von diesen Erwägungen ausgehend, fordert der Kongress: 1. die völlige Durchführung der Artikel, die sich auf die Entwaffnung Deutschlands beziehen; dieser Massnahme muss aber unverzüglich die entsprechende Abrüstung der übrigen Mächte zu Lande, zu Wasser und in der Luft folgen; 2. die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Schäden insbesondere in Belgien und Nordfrankreich.

Anderseits verlangt der Kongress die Revision des Versailler Vertrages in folgenden Punkten: 1. Die Anwendung des Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechtes der Völker unter Bedingungen, die die völlige Sicherheit und Freiheit der Abstim-

mung gewährleisten; 2. die sofortige ziffernmässige Festsetzung der Wiedergutmachungskosten unter Garantie der Mächte; 3. die Organisation der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Kulturländer, die unentbehrlich ist für den Wiederaufbau bei den Siegern, wie bei den Besiegten.

Schliesslich zählt der Kongress auf die Unparteilichkeit und die moralische Autorität des Völkerbundes. Er erwartet von der Delegiertenversammlung des Völkerbundes die Revision aller derjenigen Bestimmungen des Versailler Vertrages, die unanwendbar sind, oder unwirksam sein müssen.

Was die schon abgeschlossenen oder noch abzuschliessenden Friedensverträge mit Oesterreich, der Türkei, mit Ungarn und Bulgarien, sowie die Regelung der Beziehungen zu Russland anbelangt, so bezieht sich der Kongress auf die Grundsätze, die in der Resolution über den Versailler Vertrag aufgestellt wurden. Er protestiert gegen die Fortsetzung jeder kriegerischen Operation in Europa oder in Asien, unter Vorbehalt des Interventionsrechtes des Völkerbundes. Der Kongress erklärt sich ferner gegen die willkürliche Verteilung von Ländern und verlangt die Befragung der beteiligten Völker unter der Kontrolle des Völkerbundes.

Von der Kommission IV wurde die Propagandafrage behandelt und ebenfalls ein diesbezüglicher Antrag gestellt.

Sämtliche Resolutionen und Anträge wurden in der vorliegenden Form vom Kongress angenommen. Montag, den 24. Mai abends nach 8 Uhr gingen die Verhandlungen zu Ende. Zuvor wurde noch die Leitung der Internationalen Friedensgesellschaft neu bestellt. Vorsitzender ist wieder Senator La Fontaine von Brüssel; Vizepräsidenten sind: Arnaud von Paris, Prof. Quidde von München und Dunnico aus England. Den Kongressverhandlungen folgte eine gemütliche Vereinigung in der Kunsthalle, bei welchem Anlass La Fontaine der Stadt Basel für die freundliche Aufnahme der Friedensdelegierten seinen wärmsten Dank aussprach.

L. R.

Die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Kreditaktion zugunsten der notleidenden Völker Zentral- und Osteuropas.

Die ausserordentlichen Ernährungsschwierigkeiten, welche im Gefolge des Krieges in den Ländern Zentral- und Osteuropas sich einstellten und in einzelnen Gebieten, besonders in den österreichischen Städten, zur eigentlichen Hungerkatastrophe wurden, haben den schweizerischen Bundesrat bereits im Herbst 1918 veranlasst, der österreichischen Bevölkerung mit Lebensmitteln auszuholzen. Weitere Lieferungen erfolgten im letzten Winter und Frühjahr. Die Waren wurden zum Teil der österreichischen Regierung, zum Teil direkt den Landesbehörden von

Tirol und Vorarlberg wie auch einzelnen österreichischen Städten auf Kredit zur Verfügung gestellt. Bis jetzt wurden für 11 Millionen Franken Waren geliefert.

Nun zeigt es sich immer mehr, dass die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Oesterreichs und der übrigen unter den Folgen des Krieges schwer leidenden Länder Zentral- und Osteuropas nur möglich ist durch eine planmässige internationale Hilfsaktion, die sich auf die Versorgung mit Lebensmitteln und mit industriellen Rohstoffen erstreckt. Aus dieser Erkenntnis heraus ist im Laufe der letzten Monate unter Führung Englands und Amerikas der Plan zu einer organisierten Kredithilfe zugunsten der genannten Länder entstanden. Zur Mithilfe an der Aktion sollen nach Möglichkeit alle Länder beigezogen werden, die nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Lage hiefür in Betracht kommen können. Nun haben sich eine Reihe von europäischen Kulturmächten, ausser England und der Schweiz: Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark und ausser den Vereinigten Staaten: Kanada und Argentinien zu einer Konferenz in Paris zusammengefunden, um diese Hilfe systematisch zu organisieren.

Die an der Aktion beteiligten Staaten haben folgende Beiträge vorgesehen: Die Vereinigten Staaten 113 Millionen Dollars (= 565 Millionen Franken), England 10 Millionen Pfund Sterling (= 250 Millionen Franken), Argentinien 5 Millionen Pesos (= 35 Millionen Franken), Italien 100 Millionen Lire, Dänemark 12 Millionen dänische Kronen (= 16,8 Millionen Franken), Holland 43 Millionen Gulden (= gegen 86 Millionen Franken), Norwegen 17 Millionen norwegische Kronen (= 22 Millionen Franken). Frankreich, Belgien, Kanada und Schweden haben ihren Beitrag noch nicht fixiert, sind aber im Prinzip ebenfalls einverstanden. Mit Spanien und Japan sind noch Verhandlungen im Gang.

Die Schweiz wird für insgesamt 25 Mill. Franken Waren an Oesterreich liefern, also ausser den bereits gelieferten 11 Millionen noch für 14 Millionen Franken, und zwar fast ausschliesslich in Form von Nahrungsmitteln, speziell kondensierter Milch. In Oesterreich herrscht bitterer Mangel an Milch und Milchprodukten, so dass die Kindersterblichkeit in erschreckender Menge zugenommen hat. Nun soll sofort ein grosser Posten Milch dorthin gesandt werden. Die sehr zu begrüssende Aktion hat rein humanitären Charakter und ist keineswegs von wirtschaftlichen Erwägungen diktiert. Für diese Lieferungen wird Oesterreich wie die übrigen in Betracht kommenden Staaten Obligationen ausschreiben, die zu 6 Prozent in der Valuta des Gläubigerstaates verzinst werden und spätestens am 1. Januar 1925 rückzahlbar sind. Als Garantie für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Obligationen haften sämtliche Aktiven und Einnahmequellen der be-